

Ausführung Denkmalschutzgesetz

Hier: Unterschutzstellung/Eintragung Katholische Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf

Prüfung Denkmaleigenschaft

1 Vorgeschichte/Anlass

Die in Rede stehende bauliche Anlage liegt auf dem Grundstück Gemarkung Merten, Flur 2. Flurstück Nr. 349. Es ist 2939 m² groß; laut Kataster sind davon 227 m² „Parkplatz“ und 2702 m² „Religiöse Einrichtung“. Die baurechtliche Genehmigung deckt sich mit dieser Nutzung.

Mit Anregung nach § 24 GO vom 12.04.2017 wurde beantragt, zur im Betreff genannten Kirche den Denkmalwert mit dem Ziel der Unterschutzstellung zu prüfen. Die Anregung wurde von 55 Personen, ganz überwiegend mit Wohnsitz in der Gemeinde Eitorf, unter der Bezeichnung „Konzeptgruppe St. Josef“ unterschrieben und unterstützt.

Die Ausführung des DSchG ist Pflichtaufgabe der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde. Unabhängig von Anregungen oder Anträgen besteht auch eine Prüfpflicht von Amts wegen. Letztere findet in der Gemeinde Eitorf jedenfalls systematisch-konzeptionell seit Jahrzehnten nicht statt.

Zusammenfassend gilt grundlegend folgendes: Wenn eine bauliche Anlage eine Denkmaleigenschaft im Sinne des DSchG hat, ist sie nach § 3 Abs. 1 DSchG in die Denkmalliste einzutragen. In Nordrhein-Westfalen hat diese Eintragung konstitutive Wirkung; der Denkmalschutz wird damit also rechtlich begründet. Mit der Bekanntgabe an den Eigentümer entfaltet die Eintragung ihre Rechtswirkung. Damit ist die erste Stufe des Denkmalschutzes abgeschlossen. Zur zweiten Stufe gehören alle Wirkungen des Denkmalschutzes, also insbesondere die Rechte und Pflichten des Eigentümers oder Genehmigungsvorbehalte, auch in Verbindung mit späteren Maßnahmen am Denkmal.

Ein Ermessen zur Eintragung besteht nicht, sondern lediglich ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite, also zur Frage der Denkmaleigenschaft. Diesbezügliche Entscheidungen haben die Unteren Denkmalbehörden „im Benehmen“ mit dem Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) zu treffen.

2 Verfahrensablauf

Eine hiesige Erstrecherche und -einschätzung aus Mai 2017 zeigte, dass eine Denkmaleigenschaft in Betracht kam, jedenfalls aber nicht offenkundig vorab schon auszuschließen war. Aufgrund der hier wie bei den meisten kleinen Gemeinden fehlenden Sachkunde, wegen des ohnehin herbeizuführenden Benehmens und weil eine Ersterfassung des LVR aus der Vergangenheit bekannt war wurde noch im Mai 2017 der LVR um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Der LVR hielt wie die Verwaltung einen Ortstermin mit der Eigentümerin der Kirche, vertreten durch den Kirchenvorstand, für notwendig und zweckmäßig. Dieser fand am 27.07.2017 unter eingehender und konstruktiver gemeinsamer Inaugenscheinnahme und fotografischer Dokumentation des Objekts statt und hatte folgende Ergebnisse:

- Ein eingehendes Fachgutachten des LVR ist erforderlich und soll erstellt werden.
- Alle Beteiligten sicherten sachliche Kooperation und wechselseitige Information zu.

- Der Kirchenvorstand sicherte zu, bis auf weiteres keine denkmalschutzrelevanten Maßnahmen an der Anlage vorzunehmen bzw. wenn doch, dies mit der Gemeinde abzustimmen. Dies machte eine vorläufige Unterschutzstellung entbehrlich.

Das auf den 31.05.2019 datierte Gutachten (29 Seiten) gemäß § 22 DSchG des LVR einschließlich des Antrags auf Eintragung ging am 05.06.2019 ein.

Unter dem 05.07.2019 wurde der Eigenerin des Objekts in einer Besprechung das Ergebnis des Gutachtens kurz vorgestellt, Einsichtnahme gewährt und mitgeteilt, das demzufolge eine Eintragung eingeleitet werden soll. Die förmliche Anhörung erfolgte unter dem 24.07.2019 unter Zurverfügungstellung des Gutachtens mit einer Frist zum 30.09.2019, diese später auf Antrag verlängert auf den 30.11.2019.

Am 05.02.2020, datiert auf den 04.02.2020, gingen praktisch wortgleiche Stellungnahmen der Katholische Kirchengemeinde St. Patricius an die Gemeinde Eitorf, einmal an „Baudezernat“ und einmal an „Untere Denkmalbehörde“ ein.

Sie wendet sich darin gegen die Eintragung des Objekts in die Denkmalliste.

3 Denkmalrechtliche Prüfung

Nach eingehender Prüfung zeigt das Gutachten des LVR – Amt für Denkmalpflege - vom 31.05.2019 auf Grundlage eines eingehend und sorgfältig ermittelten Sachverhaltes schlüssig die Denkmaleigenschaft auf. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung (hier z.B. OVG NRW, Beschluss vom 31.05.2012, 2 A 931/11) sind weitergehende Ermittlungen weder erforderlich noch geboten. Dies gilt umso mehr, als auch die Eigenerin Gelegenheit hatte, zu allen relevanten Sachverhalten und Wertungen Stellung zu nehmen und dies auch getan hat.

Es bleibt also zu prüfen, ob die Stellungnahme der Eigenerin Sachverhalte zeigt, die für die Denkmaleigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 DSchG entscheidungserheblich sind **und** im Gutachten nicht berücksichtigt wurden **oder** rechtliche Bewertungen in sich trägt, die geeignet sind, die fachlich-rechtliche Einschätzung des Gutachtens zu entkräften.

Beides ist im Ergebnis nicht der Fall:

a)

Die Eigenerin meint zunächst, es liege kein „öffentliches Interesse“ vor. Sie begründet dies damit, es liege lediglich ein persönliches Interesse mit familiärem Bezug vor (Seite 1, zweiter Absatz).

Zwar ist richtig, dass für § 2 DSchG ein öffentliches Interesse vorliegen muss, was das LVR-Gutachten auch eingehend begründet bejaht. Es mag ferner auch sein, dass in der Anregung aus April 2017 ein persönliches Interesse eines oder mehrerer der Unterzeichner vorliegt.

Dies einmal unterstellt ist es aber ersichtlich für die Bewertung des LVR-Gutachtens ohne jeden Belang – richtigerweise, weil für § 2 DSchG auch ohne Bedeutung. Außerdem erfolgt das Verfahren wie eingangs erläutert gleichermaßen von Amts wegen und damit ebenfalls unabhängig von persönlichen Interessen.

Die Einschätzung, es lägen persönliche Interessen vor, ist also für sich weder geeignet noch imstande, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu verneinen.

b)

Weiter meint die Eigenerin, das LVR-Gutachten sei (für die Feststellung der Denkmaleigenschaft) „nicht ausreichend“. Sie führt dazu folgendes an (Seite 1, zweiter Absatz):

aa)

Das Gutachten bestehe bis Seite 12 (nur) aus einer reinen Baubeschreibung.

Der Einwand greift nicht durch. Zum einen ist es geradezu geboten, bei der Bewertung einer Denkmaleigenschaft eine möglichst ausführliche und mindestens entscheidungsrelevant vollständige **Beschreibung** des Bauwerks zu erstellen – wie hier geschehen getrennt von der rechtlichen Bewertung. Zum anderen ist der gleichsam als Mangel dargestellte **Umfang** derselben für sich betrachtet ohne Belang für die Aussagekraft. Eine Seitenzahl ist ein rein quantitatives, aber kein qualitatives Merkmal.

bb)

Die aufgeführten und anderen bestehenden Lob-Kirchen seien im Sinne des Denkmalschutzes ausreichende Erinnerungswerte und daher stelle die Eintragung der Kirche „St. Josef“ keine Bereicherung des Denkmalschutzes dar. In dieselbe Richtung geht der Einwand, die Bewertung des Gutachtens auf Seite 21, die Kirche St. Josef sei „der wichtigste Lob-Kirchenbau“, sei unzutreffend. Denn dies sei aus dem Gutachten nicht ableitbar, weil anderen Kirchen in dem Gutachten viel größerer Raum gewidmet werde.

Laut LVR-Gutachten hat der Architekt Hans Lob zwischen 1953 und 1969 sechs Kirchen gebaut – die letzte war St. Josef in Eitorf-Harmonie zwischen 1966 und 1970. Allein die Anzahl ist denkmalrechtlich praktisch irrelevant, wie z.B. das VG Gelsenkirchen (Urteil vom 20.10.2016, 16 K 1084/14) in einem die Unterschutzstellung einer katholischen Kirche im Bistum Essen betreffenden Fall unter zutreffendem Bezug auf Rechtsprechung und Gesetz meint. In diesem Fall waren unstrittig zwischen 1958 und 1964 als relevante Bezugsperiode im Bistum Essen 63 Kirchen errichtet worden. Das Gericht hebt klar darauf ab, dass diese Anzahl nicht entscheidend ist. Entscheidend sei vielmehr, ob die in Rede stehende St.-Elisabeth-Kirche mit diesen „austauschbar“ sei. Das sei dann nicht der Fall, wenn sie gegenüber anderen traditionellen Merkmalen Besonderheiten aufweise.

Betrachtet man nun die anderen 5 Lob-Kirchen, ist schon vom äußeren wie auch vom inneren Erscheinungsbild her die Pfarrkirche St.-Josef mit mehreren Merkmalen ausgestattet, die sie mit keiner der anderen 5 Kirchen austauschbar machen. In vielerlei Punkten wird dies insbesondere auf den Seiten 20 bis 26 des LVR-Gutachtens beschrieben und abgeleitet auf den Punkt gebracht auf Seite 23 unten:

„ Mit St. Joseph in Eitorf Harmonie wagte Hans Lob schließlich ein Experiment, indem er einen besonderen Typus aufnahm: den Zentralbau.“

Letzteres ist schlichtweg tatbestandlich zutreffend. Die Kirche St. Josef belegt also nachvollziehbar ein kirchenarchitektonisches Experiment. Dies wie auch der Umstand, dass es sich um die letzte von Hans Lob gebaute Kirche handelt, machen deutlich, dass St. Joseph mit den anderen Lob-Kirchen zur Architektur und den dahinter stehenden Ideen nicht austauschbar ist.

Entgegen dem Einwand ist die darauf fußende Bewertung, die Kirche St. Josef sei „der wichtigste Lob-Kirchenbau“, aus dem Gutachten sehr wohl ableitbar. Auf gut 2 ½ Seiten erläutert das Gutachten, warum mit einer besonderen Stellung die Kirche „St. Josef“ als der wichtigste Kirchenbau des Architekten Hand Lob zu bewerten ist. Insbesondere der oben erwähnte Passus macht das deutlich. Im Weiteren wird das eingehend und schlüssig erläutert. Keiner anderen Lob-Kirche wird im Gutachten eine derart umfangreiche Erläuterung zugewendet.

Das Gutachten belegt damit nachdrücklich die Besonderheit. Der Einwand, die anderen erwähnten Lob-Kirchen hätten gleichen und damit ausreichenden Erinnerungswert - was die Denkmaleigenschaft von St- Josef hindere – greift also letztlich nicht durch.

cc)

Es wird weiter angeführt, dass viele der im Gutachten auf Seite 22 ff. genannten Ausstattungsmerkmale, wie z.B. der zentrale Altar, tatsächlich nie ausgeführt wurden.

Das ist zwar zutreffend, aber in der Sicht des Gutachtens am Ende weder für die Denkmaleigenschaft herangeführt worden noch dafür durchschlagend relevant. Denn Seite 19 befasst sich explizit mit vom Konzept des Architekten abweichender Ausstattung (auch außen), die ausdrücklich „nicht

konstituierender Bestandteil des Denkmalumfangs“ ist und daher nur beschrieben wird. In der Folge dessen muss es sich mit tatsächlich fehlender bzw. nie erfolgter Ausstattung gleichermaßen verhalten. Der Einwand schlägt daher auf die Denkmaleigenschaft weder in dem einen noch dem anderen Sinne durch.

Dem wäre in der Eintragung in die Denkmalliste Rechnung zu tragen. Vom Konzept und Plan des Architekten vorgesehene, aber nicht vorhandene Ausstattung wird nicht vom Denkmalschutz erfasst. Gleiches gilt für nicht die Denkmaleigenschaft konstituierende Ausstattung.

Der Einwand greift also in der Sache, also bzgl. der Denkmaleigenschaft als solche, nicht durch.

c)

Es wird angeführt, die Kirche St. Josef habe keine pastorale Zukunft (Seite 2 oben). Sie soll laut beschlossenen Konzept Ende 2020 außer Betrieb gestellt werden. Messfeiern würden seit Anfang 2020 nicht mehr stattfinden, was auch angenommen werde.

Eine anstehende wie auch eine bereits erfolgte Profanisierung des Gebäudes steht einer Einstufung als Denkmal nicht entgegen, wenn die einschlägige Nutzung als solche nicht für den Denkmalwert relevant ist (vgl. nur VG Gelsenkirchen, a.a.O, RZ. 54 unter zutreffendem Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG). So liegt der Fall hier. Wie ersichtlich hebt die Begründung des Denkmalwertes ab Seite 20 des LVR-Gutachtens in keinem Punkt auf eine tatsächlich stattfindende pastorale/liturgische Nutzung ab.

d)

Eingewendet wird weiter, gerade angesichts des neuen Pastoralkonzepts sei der hohe Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufwand nicht zumutbar. Die Kosten für die Beseitigung der Mängel würden sich auf „jenseits der 200.000 € bewegen“. Mangels Zuschüssen sei die wirtschaftliche Zukunft der Kirchengemeinde gefährdet, wenn man diesen Aufwand tätigen müsse.

Der Einwand befasst sich nicht mit der Denkmaleigenschaft der Kirche und schlägt damit auch nicht auf die – ermessenslose – Eintragung nach DSchG bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft durch.

Angesprochen ist vielmehr die Erhaltungspflicht des Eigentümers eines Denkmals. Diese setzt Denkmaleigenschaft begrifflich voraus, liegt also „danach“. Sie ist allein durch § 7 und 31 DSchG begrenzt. § 7 beschreibt als Grenze „... soweit ihnen das zumutbar ist.“ Die Vorschrift stellt allerdings klar, dass bei dieser Bewertung auch zu berücksichtigen ist, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden. Auch kann sich ein Denkmaleigentümer nicht auf erhöhte Belastungen berufen, die durch gebotene, aber unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen verursacht sind.

§ 31 DSchG bestimmt mit Blick auf einen Anspruch auf Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem DSchG als Voraussetzung, dass es dem Eigentümer „... wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Denkmal zu behalten.“ Die Rechtsprechung legt dazu strenge Maßstäbe an; im Übrigen fehlt es hier an der „behördlichen Maßnahme“ – damit ist nicht die Eintragung als Denkmal gemeint, sondern Maßnahmen auf der 2. Stufe des Denkmalschutzes.

Die Vorschriften machen deutlich, dass – so auch nach aller einschlägigen Rechtsprechung – **in dem hier in Rede stehenden Verfahrensstand** (1. Stufe) es nicht auf eine Wirtschaftlichkeit ankommt. Gesetz und Rechtsprechung legen diese Abwägung auf die zweite Stufe des Denkmalschutzes, also den Umgang mit einem Denkmal nach Feststellung der Denkmaleigenschaft.

Ganz unabhängig davon ist eine wie auch immer geartete Wirtschaftlichkeitsbewertung hier nicht möglich. Nach Maßgabe der dazu einschlägigen Rechtsprechung ist der Vortrag dazu völlig unzureichend. Wie erwähnt kann dies auf der „2. Stufe“ ggf. nachgeholt werden. Dabei wird dann auch maßgeblich von Belang sein, dass das Gebäude bzw. das Grundstück ohnehin nie auf einen wirtschaftlichen Ertrag ausgerichtet war, aber auch die Frage, ob die Eintragung als Denkmal z.B. einen in dem Sinne wirtschaftlichen Verkauf wirklich völlig unmöglich macht.

In Bezug auf die hier in Rede stehende Frage schlägt der Einwand daher nicht durch.

e)

Es wird eingewendet (Seite 2 unten), durch eine Unterschutzstellung würden die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes extrem eingeschränkt. Dies wiederum würde einer positiven städtebaulichen Entwicklung, z.B. durch eine Umnutzung der Kirche oder eine Bebauung des Grundstücks, im Wege stehen.

Der Einwand befasst sich nicht mit der Frage der Denkmaleigenschaft. Wie eingangs erläutert, besteht bei deren Vorliegen kein Ermessensspielraum, also auch kein städtebaulicher. Auch hier muss auf die sog. 2. Stufe des Denkmalschutzes verwiesen werden.

Ob und inwieweit die Umnutzung des Gebäudekomplexes extrem eingeschränkt wird, ist im Wesentlichen von zwei Faktoren abhängig:

- Das eine ist der Eintragungsumfang und –gründe, also der diese tragende Inhalt.
- Das andere, ganz bestimmend Maßgebliche ist die jeweils konkret in Rede stehende Umnutzungsabsicht im Verhältnis zum erstgenannten und unter Abwägung in einer Einzelfallentscheidung nach Maßgabe des § 9 DSchG (Genehmigungsvorbehalt) bei gleichzeitiger Berücksichtigung z.B. bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Umstände. Diese Bewertung kann aus nachvollziehbaren Gründen aktuell nicht getroffen werden und muss der Zukunft überlassen bleiben.

Insoweit völlig übereinstimmend mit der Eignerin gilt die Schlussanmerkung, gemeinsam alle denkbaren Schritte zu ergreifen, um den Erhalt eines Denkmals möglich zu machen.

4 Eintragung in die Denkmalliste

Hierzu trifft die „Verordnung über die Führung der Denkmalliste“ verbindliche Bestimmungen – insbesondere zum Pflicht-Inhalt. Dementsprechend ist die in einem gesonderten Dokument dargestellt. Sie wird zum Beschlussinhalt und dann nach rechtskräftiger Eintragung maßgeblich für die 2. Stufe des Denkmalschutzes.

In Vertretung

Sterzenbach
Erster Beigeordneter